

Auge zu fassen, daß die Expropriationen nicht, wie es im Sinne des Entwurfs lag, allein von der Anordnung der Ortsobrigkeit, sondern von der Genehmigung des Ministeriums des Innern und dessen erneuter *causae cognitio* abhängen sollen. Durch die Ausnahme jener Vorschläge gelangt man in diesen Punkten zugleich zu größerer Uebereinstimmung mit den die Expropriation zu Eisenbahnzwecken angehenden Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, welches in § 1 die Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang des in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums ebenfalls in die Hände des Ministeriums des Innern legt und in § 11 die allgemeinen — wegen des Privateigenthums gegebenen — Bestimmungen ausdrücklich auch für das Staatseigenthum für anwendbar erklärt, hinsichtlich des letzteren also eine Ausnahmestellung nicht in Anspruch nimmt. Und wenn durch § 1 der zugehörigen Vollziehungsverordnung von demselben Tage für die Fälle, wenn Staatsgut in Frage ist, der betreffende Rentbeamte berufen wird, bei der Expropriations- oder Straßenbaucommission als Mitcommissar zu concurriren und in dieser Eigenschaft die Rechte des Fiscus zu vertreten, so ist darin nichts Anderes, als ein immerwährender Auftrag zur Wahrnehmung fiscalischer Interessen im eintretenden Falle zu erblicken, den man nur sachgemäß und natürlich finden wird. Es würde nichts im Wege stehen, nach Befinden auch gegenüber den communlichen Expropriationen eine analoge und den abweichenden Verhältnissen angepasste Einrichtung zu treffen und vorzusehen.

Nach alledem dürfte es daher nicht bedenklich sein, den in der Vorlage hinsichtlich des Staats- und Privateigenthums festgehaltenen Unterschied aufzugeben. Eine Gefahr für die Interessen des Staatsfiscus wird daraus nicht erwachsen und selbst da nicht, wo es gar nicht zu einer förmlichen Zwangsabtretung und bis zur Instanz des Ministeriums des Innern kommt, sondern dieses Verfahren durch freiwillige Vereinigung abgeschnitten wird, weil solchenfalls allemal auch die Zustimmung der Vertreter des fiscalischen Eigenthums erfolgt sein, in deren Mangel aber zur eigentlichen Expropriationsausführung übergegangen werden müßte, wobei sodann selbstverständlich die etwa zu erhebenden Einwendungen noch immer zur weiteren Geltung und endlichem Austrage gebracht werden können.

Um aber alle Bedenken möglichst niederzuschlagen und jedweder Hintanzetzung fiscalischer Interessen thunlichst vorzubeugen, und da nicht verkannt werden mag, daß in einzelnen Fällen mit den unter die Vorschriften des Entwurfs fallenden Enteignungen oft sehr erhebliche andere öffentliche und fiscalische Interessen collidiren können, welche sich nur von den mit deren specieller Vertretung betrauten Organen in der obersten Spitze vollständig übersehen lassen werden, erachtet es die unterzeichnete Deputation für angezeigt und räthlich, aber auch den allgemein-